

# **aws-Garantierichtlinie für KMU**

Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß KMU-Förderungsgesetz für die Jahre 2024 bis 2026.

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Wien, am 27.03.2024

## Inhalt

<b>I. Präambel .....</b>	<b>1</b>
<b>II. Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>2</b>
<b>III. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
1. Rechtsgrundlagen .....	5
1.1 Nationale Rechtsgrundlagen .....	5
1.2 Unionsrechtliche Grundlagen.....	5
1.3 Berechnung der Beihilfeintensität.....	6
2. Ziele .....	6
3. Gegenstand, Unternehmen, Art und Umfang .....	7
3.1 Gegenstand.....	7
3.2 Garantiefähige Unternehmen .....	8
3.3 Art und Umfang der Garantien.....	10
4. Voraussetzungen und Bedingungen.....	11
4.1 Sicherheiten .....	11
4.2. Kumulierung .....	12
4.3. Entgelte und Konditionen.....	12
4.4. Auskunftspflicht.....	13
5. Garantiefähige Kosten und Finanzierungen .....	13
5.1. Garantiefähige Kosten .....	14
5.2. Garantiefähige Finanzierungen .....	15
6. Ablauf der Garantieübernahme .....	15
6.1. Ansuchen .....	15
6.2. Prüfung und Entscheidung .....	16
6.3. Garantievereinbarung .....	17
6.4. Projektdurchführung .....	18
6.5. Abschluss .....	18
6.6. Eintritt des Garantiefalls.....	18
7. Steuerung, Kontrolle und Evaluierung .....	20
7.1. Volkswirtschaftliche Wirkung.....	20
7.2. Laufende Überprüfungen .....	20

7.3. Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) .....	20
7.4. Berichtspflichten der aws .....	21
8. Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer .....	22
8.1. Datenschutz .....	22
8.2. Einwilligungserklärung .....	23
8.3. Gerichtsstand .....	23
8.4. Inkrafttreten und Laufzeit .....	24
<b>IV. Schwerpunkt: Unternehmensgründungen und -nachfolgen, Gründung von innovativen Start-ups .....</b>	<b>25</b>
<b>V. Schwerpunkt: Wachstum und Unternehmensübernahmen .....</b>	<b>28</b>
<b>VI. Schwerpunkt: Forschung, Entwicklung und Innovation .....</b>	<b>29</b>
<b>VII. Schwerpunkt: Umweltschutz und Energieeffizienz .....</b>	<b>31</b>
<b>VIII. Schwerpunkt: Stabilisierung .....</b>	<b>33</b>

# I. Präambel

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (in Folge: aws) vollzieht im Auftrag des Bundes die Übernahme von Garantien nach dem Garantiesetz 1977<sup>1</sup> und dem KMU-Förderungsgesetz<sup>2</sup>. Die aws übernimmt die Garantien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die gegenständlichen Garantien bezwecken die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen in Form von Fremdkapital.

Die aws hat in den Garantievereinbarungen bzw. den allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge: AGB) die allgemeinen und die projektspezifischen Verpflichtungen des Garantienehmers und des ansuchenden Unternehmens festzulegen.

Garantien nach der vorliegenden Richtlinie können auch im Rahmen der EU-Struktur- und Investitionsfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme wie InvestEU sowohl zur Vergabe von EU-Mitteln als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden. Auf europäischer Ebene soll eine weitere Kooperationsgrundlage mit den Europäischen Institutionen (z.B. Europäischen Investitionsfonds, EIF bzw. im Zusammenhang mit InvestEU) geschaffen werden.

Die vorliegende Richtlinie wird der Europäischen Kommission durch die aws zur Freistellung mitgeteilt und dient der genaueren Ausgestaltung des Förderauftrags nach dem KMU-Förderungsgesetz. Die Richtlinie gliedert sich in allgemeine Bestimmungen und besondere Bestimmungen zu den verschiedenen Schwerpunkten.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 12. Mai 1977 betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen durch Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Haftungen des Bundes, BGBl. Nr. 296/1977 in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung.

## II. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

**„Garantie“:** Garantien gemäß KMU-Förderungsgesetz zur Aufbringung von Finanzierungen von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland.

**„Beihilfe“:** Maßnahme, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt.<sup>3</sup>

**„geförderte Garantie“:** Garantie, die nach Verordnung (EU) Nr. 651/2014<sup>4</sup> oder Verordnung (EU) Nr. 2023/2831<sup>5</sup> gefördert wird.

**„Garantienehmer“:** Begünstigter aus einer Garantie, also derjenige, gegenüber dem sich ein anderer als Garant für einen Dritten verpflichtet, eine Garantie zu übernehmen. Bei Krediten das finanzierende Institut (Bank).

**„garantiewerbendes Unternehmen“:** eine juristische oder natürliche Person oder Personengesellschaft, die Geld- bzw. Finanzmittel von einem Finanzgeber (bei Krediten das finanzierende Institut, Bank) aufnimmt und sich dabei vertraglich zur Rückzahlung gegen Zins verpflichtet.

**„Beihilfeintensität“:** in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.<sup>6</sup>

**„Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ)“** (oder „Förderbarwert“): Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für den Empfänger gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 1.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, Seite 1 ff (zuletzt novelliert und verlängert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission von 23.06.2023, ABl. L 167, Seite 1 vom 30.06.2023) idgF

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 26.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 RZ 22.

**„kleine und mittlere Unternehmen (in Folge: KMU)“:** Unternehmen, die die Voraussetzungen der Empfehlung 2003/361/EG<sup>8</sup> in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

**„Projekt“:** ein einmaliges, zeitlich und sachlich abgegrenztes Vorhaben eines Unternehmens um unter Einsatz von finanziellen Ressourcen ein vorgegebenes Ziel zu erreichen.

**„Investition“:** Anschaffungs- oder Herstellungskosten von materiellen bzw. immateriellen Vermögensgegenständen.

**„Wachstum“:** Die nachhaltige Steigerung der Unternehmensgröße in quantitativer Hinsicht (z.B. Mitarbeiter, Umsatz, Bilanzsumme).

**„Forschung, Entwicklung und Innovation“:** umfasst die Kategorien „industrielle Forschung“<sup>9</sup>, „experimentelle Entwicklung“<sup>10</sup> und „Prozessinnovation“<sup>11</sup>.

**„Umweltschutz“:** Jede Maßnahme oder Aktivität, die darauf abzielt, eine Umweltverschmutzung, negative Auswirkung auf die Umwelt oder sonstige Beeinträchtigung der physischen Umgebung (einschließlich Luft, Wasser und Boden), von Ökosystemen oder natürlichen Ressourcen durch menschliche Tätigkeiten zu verringern oder einer solchen vorzubeugen, das Risiko einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern, die Biodiversität zu schützen oder wiederherzustellen oder eine effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen (z. B. durch Energiesparmaßnahmen, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und andere Techniken zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und anderer Schadstoffe) sowie den Übergang zu Modellen der Kreislaufwirtschaft mit Blick auf eine geringere Inanspruchnahme von Primärrohstoffen und höhere Effizienz zu fördern; dies schließt auch Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen ein, die es ermöglichen, sich besser an Auswirkungen des Klimawandels anzupassen und dagegen zu wappnen;<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Empfehlung 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36–41: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Jahresumsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz EUR 10. Mio. nicht übersteigt. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 85.

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 86.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 97.

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 101.

**„Energieeffizienz“:** das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz.

**„Beginn der Arbeiten“:** entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.<sup>13</sup>

**„materielle Vermögenswerte“:** Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.<sup>14</sup>

**„immaterielle Vermögenswerte“:** Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.<sup>15</sup>

**„maßgeblicher Gläubiger“:** jeder Gläubiger, der nicht dem öffentlichen Bereich zuzurechnen ist und dessen Forderungen zumindest 5% der Gesamtverbindlichkeiten betragen. Finanzierende Institute, Bundesfördergesellschaften und Landesfördergesellschaften gelten jedenfalls als maßgebliche Gläubiger. Die Finanzverwaltung und die Sozialversicherung stellen keine maßgeblichen Gläubiger dar.

**„anteiliger Beitrag zum Ausgleich“:** Kürzung der durch Garantien der aws besicherten als auch die nicht durch Garantien der aws besicherten Teile der Forderungen (d.h. bei Krediten die zum Zeitpunkt des Ausgleichs ausstehenden Kreditbeträge) in gleicher anteiliger Höhe, so dass der durch den Ausgleich entstehende Verlust anteilig sowohl von den Gläubigern selbst als auch durch Inanspruchnahme der Garantien der aws abgedeckt wird und die Garantierquote der aws für den verbleibenden Teil der Forderungen der ursprünglich vereinbarten Garantierquote entspricht.

---

<sup>13</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 23.

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 29.

<sup>15</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Art. 2 Z 30.

# III. Allgemeine Bestimmungen

## 1. Rechtsgrundlagen

Nachfolgend werden die dieser Richtlinie zu Grunde liegenden und anwendbaren nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften angeführt.

### 1.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf folgender nationaler Rechtsgrundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen:

- Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung

Für Garantien gemäß KMU-Förderungsgesetz sind neben der vorliegenden Richtlinie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der aws Rechtsgrundlage.

### 1.2 Unionsrechtliche Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie wird ergänzt durch folgende unionsrechtliche Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, Seite 1 ff (zuletzt novelliert und verlängert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission von 23.06.2023, ABl. L 167, Seite 1 vom 30.06.2023) idgF
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen Mitteilung 2008/C 155/02 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften („Garantiemitteilung“).

### 1.3 Berechnung der Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität der Garantien errechnet sich nach der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung der von der aws verwendeten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensitäten, unter Beachtung allfälliger, von der Europäischen Kommission genehmigter, künftiger Änderungen oder Erweiterungen:

- Staatliche Beihilfe N 185/2008: Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 24. März 2009, K(2009)1473<sup>16</sup>,
- Staatliche Beihilfe N 350/2009: Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 28. Oktober 2009, K(2009)8046<sup>17</sup>,
- Staatliche Beihilfe N 123/2010: Ausweitung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften vom 15. September 2010, K(2010)6184<sup>18</sup>,
- Staatliche Beihilfe SA.46205 (2016/N): Änderung der Methode der AWS GmbH zur Berechnung des Beihilfeelements in staatlichen Bürgschaften vom 21. April 2017, C(2017) 2449<sup>19</sup>.

Alternativ zur oben genannten Methode kann für KMU das Bruttosubventionsäquivalent auch nach den Safe-Harbour-Prämien, entsprechend der Mitteilung 2008/C 155/02 ermittelt werden. Bei Garantien auf Basis der De-minimis-Verordnung kann zur Berechnung der Beihilfenintensität der Intensitätsschlüssel aus der genannten Verordnung angewandt werden.

## 2. Ziele

Hauptziel der Garantieübernahmen der aws nach dem KMU-Förderungsgesetz ist die Finanzierung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Investitionen, Unternehmensnachfolgen und nicht aktivierungsfähigen Maßnahmen zu erleichtern oder diese überhaupt erst zu ermöglichen.

---

<sup>16</sup> Schreiben der Europäischen Kommission K(2009) 1473 vom 24.3.2009.

<sup>17</sup> Schreiben der Europäischen Kommission K(2009) 8046 vom 28.10.2009.

<sup>18</sup> Schreiben der Europäischen Kommission K(2010) 6184 vom 15.9.2010.

<sup>19</sup> Schreiben der Europäischen Kommission C(2010) 2449 vom 21.4.2017.

Garantiefähig sind ausschließlich Projekte, die von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) durchgeführt werden und die zur Steigerung des Wachstumspotentials und der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie zur Schaffung und Sicherung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im Inland beitragen. Besondere Bedeutung wird Projekten beigemessen, welche zu einer nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasen führen oder anderweitig einen positiven Beitrag zu internationalen oder europäischen Klimazielen leisten.

Garantiefähig ist die Finanzierung von folgenden Schwerpunkten (siehe Punkt IV bis VIII):

- Unternehmensgründungen und -nachfolgen
- Gründung von innovativen Start-ups
- Wachstum und Unternehmensübernahmen
- Forschung, Entwicklung und Innovation
- Umweltschutz oder Energieeffizienz
- Stabilisierung

Garantieübernahmen nach dieser Richtlinie richten sich an Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.

### **3. Gegenstand, Unternehmen, Art und Umfang**

Nachfolgend werden die allgemeinen Bestimmungen zu Gegenstand der Garantieübernahmen, garantiewerbende Unternehmen sowie Art und Umfang der Garantien angeführt.

#### **3.1 Gegenstand**

Gegenstand der Garantieübernahmen sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung oder Stabilisierung eines österreichischen KMU, der Einführung von Innovationen oder den Kauf von oder der Beteiligung an Unternehmen im Zusammenhang mit Unternehmensnachfolgen und -übernahmen im Inland dienen.

Die Obergrenze des garantierten Obligos darf für Einzelprojekte den Betrag von EUR 2 Mio. nicht überschreiten.

Pro Unternehmen gilt grundsätzlich eine Obergrenze von EUR 40 Mio. an insgesamt aushaftendem aws-Obligo. Bei Garantien für Unternehmen, die Teil einer Gruppe verbundener Unternehmen sind, gilt ebenso die Obergrenze von EUR 40 Mio. an aushaftendem aws-Obligo für die gesamte Gruppe. Von diesen Obergrenzen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Hierfür ist erforderlich, dass:

- das Unternehmen eine Risikoeinstufung in der aws-Masterskala analog zu Moody's Risikoklasse von Ba1 oder höher aufweist,
- das Projekt einen deutlichen, positiven volkswirtschaftlichen Mehrwert bietet, und
- der Aufsichtsrat der aws seine Zustimmung erteilt.

### **3.2 Garantiefähige Unternehmen**

Garantiefähige Unternehmen können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu betreiben beabsichtigen.

Garantiefähig sind KMU gemäß Punkt II, die in einem der folgenden Wirtschaftszweige tätig sind:

- Industrielle oder gewerbliche Produktion
- Forschung und Entwicklung
- Dienstleistungen
- Transport und Verkehrswirtschaft
- Verarbeitungsunternehmen von landwirtschaftlichen Produkten ab der ersten Verarbeitungsstufe
- Handel

Unionsrechtliche Einschränkungen sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Wirtschaftsbereiche Stahlindustrie und den Verkehrsbereich gemäß unionsrechtlicher Definition.<sup>20</sup> Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne der Mitteilung 2014/C 249/01 idgF oder eine an ihre Stelle tretende Rechtsvorschrift gefördert wurden, sind während des Umstrukturierungszeitraumes von einer Garantie ausgeschlossen. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von einer Garantie ausgeschlossen.

---

<sup>20</sup> Vgl. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 41 ff

Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Garantieübernahme jedenfalls ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ziviltechniker), die von natürlichen oder juristischen Personen ausgeübt werden
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.
- Banken – und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen, wobei Makler, Versicherungsagenten und Hausverwaltungen nicht vom Ausschluss umfasst sind
- Unternehmen, die der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ der Wirtschaftskammern angehören
- Vereine und gemeinnützige GmbHs, wobei juristische Personen im Eigentum von Vereinen nicht vom Ausschluss umfasst sind
- Gebietskörperschaften und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50% direkt oder indirekt beteiligt sind
- Unternehmen im mehrheitlichen Eigentum von politischen Parteien gemäß § 2 Z 1 PartG

Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf:

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss im Falle eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes dieser vollständig erfüllt sein;
- kein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994<sup>21</sup> vorliegen; oder
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

---

<sup>21</sup> Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung.

Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen folgende Rechtsvorschriften verstoßen, sind von einer Garantieübernahme ausgeschlossen:

- das Kriegsmaterialgesetz<sup>22</sup>;
- das Sicherheitskontrollgesetz 2013<sup>23</sup>;
- sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist.

Ebenso sind alle Unternehmen ausgeschlossen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, so unter anderem

- keinen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
- keinen Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
- keinen Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

Garantien werden nur Unternehmen gewährt, die sich verpflichten, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz<sup>24</sup> und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz<sup>25</sup> sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz<sup>26</sup> einzuhalten.

### **3.3 Art und Umfang der Garantien**

Die Ausgestaltung der Garantie bemisst sich grundsätzlich nach der Risikostruktur und den Finanzierungserfordernissen des Projekts unter Einhaltung der Vorgaben des Beihilferechts.

Die Garantiequote beträgt bis zu maximal 80% der garantiefähigen Finanzierungsmittel und die maximale Garantilaufzeit beträgt 20 Jahre. Bei Krediten zur Finanzierung von Kosten

---

<sup>22</sup> Bundesgesetz vom 18. September 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>23</sup> Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie, BGBl. I Nr. 42/2013 in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>24</sup> Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes, BGBl. Nr. 100/1993 in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>25</sup> Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>26</sup> Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 in der jeweils geltenden Fassung.

für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen beträgt die maximale Garantielaufzeit im Regelfall fünf Jahre zuzüglich bis zu drei tilgungsfreien Jahren.

Der Umfang der Garantie erstreckt sich auf einen Teil des aushaftenden Kapitals zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch exklusive allfälliger Verzugs- und Zinseszinsen.

## **4. Voraussetzungen und Bedingungen**

Nachfolgend werden die Bestimmungen zu der Ausgestaltung der beizubringenden Sicherheiten, Kumulierungen, Entgelten und Konditionen sowie Auskunftspflichten der garantierenden Unternehmen angeführt.

### **4.1 Sicherheiten**

Die aws hat bei der Hereinnahme von Sicherheiten dafür zu sorgen, dass die für die garantierte Finanzierung bestellten Sicherheiten anteilig im Verhältnis der Garantiequote und gleichrangig zur Besicherung der aws und des Garantienehmers dienen. Dementsprechend sind sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten in diesem Verhältnis aufzuteilen. Die aws hat Garantien für finanzierende Institute so auszugestalten, dass sie den bankwesentlichen Erfordernissen für persönliche Sicherheiten entsprechen.

Darüber hinaus hat die aws unter Berücksichtigung von Finanzierungserfordernissen auf eine ausgewogene Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut, dem garantierenden Unternehmen, sonstigen Kapitalgebern und öffentlicher Haftungsträgern Bedacht zu nehmen.

Die Hereinnahme von Sicherheiten (einschließlich angemessener persönlicher Haftung der Gesellschafter), das Bedingen eines adäquaten Eigenmittelanteiles oder von Nachschussverpflichtungen ist als Instrument der Risikoteilung anzuwenden. Damit soll erreicht werden, dass die aws ihrer Zielsetzung als Förderungsinstitution des Bundes gerecht wird und risikoabhängig sämtliche Maßnahmen zur Minderung potenzieller Schäden ergreift.

Für Projekte bis zu EUR 100.000 verzichtet die aws auf Sicherheiten. Eine Ausnahme bildet eine angemessene persönliche Haftung der Unternehmerinnen oder Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter zum Zwecke der Risikoteilung (gilt nicht für Garantieübernahmen mit verdoppelungsfähigem Eigenkapital gem. Schwerpunkt IV, da hier eine persönliche Haftung grundsätzlich nicht vorgesehen ist).

## **4.2. Kumulierung**

Bei der Gewährung von Garantien ist, insbesondere bei Förderungen, welche für das Projekt unter anderen Richtlinien oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer nationaler Förderungsgeber sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Das Unternehmen hat daher im Garantieansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Garantie aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

## **4.3. Entgelte und Konditionen**

Die Entgelte richten sich nach den Schwerpunkten und werden in den Konditionenblättern der aws veröffentlicht<sup>27</sup>.

### **Garantie- und Bereitstellungsentgelt**

Der Garantiennehmer hat für die Dauer der vereinbarten Garantielaufzeit ein Garantieentgelt an die aws zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Risikoeinstufung, welches im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Projektes durchgeführt wird.

Das Garantieentgelt beträgt mindestens 0,3% p.a. des laut Tilgungsplan der Garantievereinbarung garantierten Finanzierungsbetrags im Ausmaß der Garantiequote. Unter der Voraussetzung einer schadloshaltungsneutralen Kofinanzierung mit anderen Risikoträgern (z.B. Rückgarantie durch den Europäischen Investitionsfonds oder im Rahmen von InvestEU) kann das Mindestentgelt auch unterschritten werden.

Gemäß 7.3. ist das jeweilig verrechnete Entgelt im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit zu evaluieren und anzupassen.

Für nicht ausgenutzte Garantie(teil)beträge kann ein Bereitstellungsentgelt verrechnet werden. Die Höhe richtet sich, so wie die Höhe des Garantieentgelts, nach dem Ergebnis der Risikoeinstufung.

---

<sup>27</sup> Siehe [www.aws.at](http://www.aws.at).

Bei vorzeitiger Zurücklegung der Garantie durch den Garantienehmer ist das vereinbarte Garantieentgelt für die gesamte verbleibende Laufzeit zu entrichten. In besonders begründeten Einzelfällen kann davon abgegangen werden.

Bei Änderungen der Laufzeit oder des Tilgungsplans bei einer übernommenen Garantie, ist das verrechnete Garantieentgelt von der aws zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### **Bearbeitungsentgelt**

Für die Bearbeitung eines Garantieansuchens oder für die Bearbeitung eines Abänderungsansuchens ist vorab ein Bearbeitungsentgelt zu entrichten. Dieses wird bei Ablehnung des Projekts rückerstattet.

### **4.4. Auskunftspflicht**

Das garantiewerbende Unternehmen ist bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ende der Garantielaufzeit zu verpflichten, der aws auf Verlangen sämtliche Unterlagen betreffend das garantierte Projekt sowie die Bonität des garantiewerbenden Unternehmens (insbesondere Jahresabschlüsse) vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ist das garantiewerbende Unternehmen zu verpflichten, der aws oder einer von dieser Bevollmächtigten, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des garantierten Projekts dienende Unterlagen zu gestatten; auch eine Besichtigung an Ort und Stelle ist zuzulassen. Das garantiewerbende Unternehmen ist in diesem Zusammenhang zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das garantierte Projekt bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ende der Garantielaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren.

## **5. Garantiefähige Kosten und Finanzierungen**

Nachfolgend die allgemeinen Bestimmungen zu den garantiefähigen Kosten und Finanzierungen.

## 5.1. Garantiefähige Kosten

Garantiefähig sind Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionen, Beteiligungen im Sinne von Unternehmensübernahmen und -nachfolgen und nicht aktivierungsfähigen Maßnahmen. Etwaige zusätzliche Ausführungen werden im Rahmen der besonderen Bestimmungen zu den Schwerpunkten dargelegt.

Garantiefähig sind folgende Kosten:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen sowie damit direkt im Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen;
- Anschaffungskosten für Beteiligungen im Sinne von Unternehmensübernahmen und -nachfolgen sowie damit direkt im Zusammenhang stehende nicht aktivierungsfähige Aufwendungen;
- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung.

Folgende Kosten sind nicht garantiefähig:

- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen;
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren;
- Kosten für Projekte, deren Beginn der Arbeiten vor Einbringung des Garantieansuchens liegt (Ausnahme: Garantien nach Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen idgF oder eine an ihre Stelle tretende Rechtsvorschrift: hier kann der Projektbeginn max. 6 Monate vor Einbringung des Garantieansuchens zurückliegen);
- Kosten für Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben oder eine nachhaltig positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen. Diesbezüglich werden jedenfalls auch die Eigenmittelausstattung und Marktchancen des Unternehmens bzw. des Vorhabens sowie die Qualifikation und Erfahrung des Managementteams/der Unternehmer\*innen in die Prüfung miteinbezogen.
- Kosten für Projekte, die die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung ohne eigenen Projektcharakter (z.B. durch strategische Neuausrichtung) betreffen;
- Kosten für Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil von Projektkosten).
- Kosten für Projekte, die nicht in Österreich durchgeführt werden

## 5.2. Garantiefähige Finanzierungen

Folgende Arten von Finanzierungen sind garantiefähig:

- Kredite und Darlehen von finanzierenden Instituten, einschließlich nachrangiger Kredite an ein inländisches Unternehmen;
- Leasingfinanzierungen von Leasinggesellschaften (Finanzierungsleasing)<sup>28</sup>.

Folgende Finanzierungsformen sind nicht garantiefähig:

- die Nachbesicherung von bereits bestehenden Finanzierungen (Ausnahme: Schwerpunkt Stabilisierung);
- die Rückführung oder Zinszahlungen von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) (Ausnahme: Schwerpunkt Stabilisierung);
- die Rückführung oder Zinszahlungen von bereits bestehenden Covid- oder Energiekosten-Überbrückungskrediten
- reine Auftragsfinanzierungen, dazu zählen kurzfristige Kredite oder Kreditrahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen;
- Finanzierungen für die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzbeteiligung;

## 6. Ablauf der Garantieübernahme

Nachfolgend werden die Bestimmungen zu Ansuchen, Prüfung und Entscheidung, Garantievereinbarung, Projektdurchführung und Abschluss von Garantieübernahmen angeführt.

### 6.1. Ansuchen

Garantieansuchen sind schriftlich, vorwiegend im Wege des finanzierenden Instituts, vom garantiewerbenden Unternehmen bei der aws einzubringen.

Die Einbringung der Garantieansuchen muss über die elektronische Anwendung der aws erfolgen. Wenn dies für das Unternehmen zumutbar ist, muss diese Einbringung über eine gemäß § 3 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz<sup>29</sup> in das Unternehmens-

---

<sup>28</sup> Die Regelungen der Richtlinie gelten sinngemäß.

<sup>29</sup> Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals, BGBl. I Nr. 52/2009 in der geltenden Fassung.

serviceportal eingebundene elektronische Anwendung erfolgen. Die weitere Kommunikation zwischen garantiewerbenden Unternehmen, finanzierender Bank und aws erfolgt grundsätzlich über die von der aws hierzu bereitgestellten elektronischen Anwendungen. Dies gilt auch für Abänderungen während der Garantielaufzeit wie Stundungen und Mitteilungspflichten gemäß Allgemeiner Geschäftsbedingungen der aws.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des garantiewerbenden Unternehmens sowie des zu finanzierenden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Garantieansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

## **6.2. Prüfung und Entscheidung**

Garantieansuchen sind von der aws nach bankmäßigen Grundsätzen unter Berücksichtigung allfälliger Schwerpunkte sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des KMU-Förderungsgesetzes (insb. Zustimmung des Beauftragten des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 7 Abs. 5 KMU-Förderungsgesetz), der Erfüllung der vorliegenden Richtlinie und der AGB zu prüfen.

Bei der Beurteilung von Garantieansuchen hat die aws darauf Bedacht zu nehmen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des garantiewerbenden Unternehmens (einschließlich Vorschauen) erwarten lassen, dass die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können.

Entscheidungen über Garantieansuchen trifft die aws in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Garantieansuchen hat die aws dem garantiewerbenden Unternehmen und dem finanzierenden Institut eine Garantierklärung zu übermitteln, in dem alle mit der Garantie verbundenen Auflagen, Bedingungen sowie die Konditionen enthalten sind. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Garantieansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt.

Für die Bearbeitung von Garantieansuchen für Kredite bis max. EUR 100.000 ist ein Schnellprüfungsverfahren vorgesehen, das mit reduzierten Informationserfordernissen auskommt.

Die Garantieerklärung ist vom garantiewerbenden Unternehmen und vom finanzierenden Institut innerhalb von 3 Monaten ab Datum der Garantieerklärung anzunehmen, anderenfalls erlischt diese im Regelfall. Mit der Annahme der Garantieerklärung ist zu bestätigen, dass der Inhalt dieser Richtlinie und jener der AGB der aws Vertragsinhalt sind.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Garantie wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

### **6.3. Garantievereinbarung**

Die aws hat in den Garantievereinbarungen, unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinie, sowie der AGB, die entsprechenden Voraussetzungen und Bedingungen der Garantieübernahme und der Finanzierung festzulegen.

Mit dem Garantienehmer sind insbesondere die ihn treffenden Gestions-, Informations- und Sorgfaltspflichten zu vereinbaren, insbesondere auch die in den Kreditvertrag aufzunehmenden Bedingungen. Die aws hat Garantien für finanzierende Institute so auszugestalten, dass sie den bankrechtlichen Erfordernissen für persönliche Sicherheiten entsprechen.

Die effektiven Kosten der von der aws garantierten Kredite werden grundsätzlich zwischen finanzierendem Institut und Kreditnehmer (garantiewerbendem Unternehmen) festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch einen vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Höchstzinssatz begrenzt. Die aws wird die tatsächlich vom kreditgebenden Institut verrechnete Verzinsung laufend erheben und dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft jährlich berichten. Der Höchstzinssatz wird gesondert veröffentlicht und ist auf der Homepage der aws einzusehen.

Dem garantiewerbenden Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union berechtigt sind, eine Überprüfung des garantierten Projektes vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Darüber hinaus ist das garantiewerbende Unternehmen auf mögliche zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen unrichtiger Angaben beim Förderungsantrag und bei missbräuchlicher Verwendung geförderter Mittel hinzuweisen. Dem garantiewerbenden Unternehmen ist überdies zur Kenntnis zu bringen, dass die gewährte Beihilfe zurückzufordern ist, wenn etwa über entscheidungsrelevante Umstände unrichtige Angaben im Garantieansuchen gemacht oder geförderte Mittel missbräuchlich verwendet wurden.

#### **6.4. Projektdurchführung**

Der Zeitraum für die Durchführung des garantiefähigen Projekts wird in der Garantievereinbarung festgelegt. Ein garantiefähiges Projekt ist längstens innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Ein längerer Durchführungszeitraum darf nur in ausreichend begründeten Einzelfällen festgelegt werden.

#### **6.5. Abschluss**

Der Nachweis über die laut Garantievereinbarung gemäße Verwendung der garantierten Mittel ist durch eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Abschluss des Gesamtprojekts im Wege eines vom garantiewerbenden Unternehmen erstellten und von diesem und dem finanzierenden Institut unterfertigten Projektkostennachweises (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung), unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblatts, zu erbringen. In den Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Spesen, offenen Haftrücklässen, etc.) aufgenommen werden. Der Projektkostennachweis für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen erfolgt durch eine Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der garantierten Kreditmittel durch das finanzierende Institut und das Unternehmen.

Die Frist für die Beibringung des Projektkostennachweises und die Erfüllung von Voraussetzungen und Bedingungen wird in der Garantievereinbarung definiert und darf den Zeitraum von einem Jahr nach Abschluss des Projekts nicht überschreiten.

#### **6.6. Eintritt des Garantiefalls**

Tatbestände des Garantiefalls sind (alternativ):

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des garantiewerbenden Unternehmens; oder
- die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens; oder
- bei einem aushaftenden Garantieobligo von weniger als EUR 350.000,- auch die Vorlage eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Exekutionstitels gegen die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer hinsichtlich der garantierten Forderung sofern dies im Zusammenhang mit einem außergerichtlichen Ausgleich erfolgt und der Garantiennehmer zum Ausgleich anteilig beiträgt. Der außergerichtliche Ausgleich hat dabei im wirtschaftlichen Interesse des Bundes zu liegen.

Solange die Tatbestände des Garantiefalls noch nicht erfüllt sind, kann die aws auf Antrag des garantiewerbenden Unternehmens einen außergerichtlichen Ausgleich als teilweisen Eintritt eines Garantiefalls anerkennen.

Eine Anerkennung als Garantiefall darf nur erfolgen, wenn im Rahmen des außergerichtlichen Ausgleichs:

- ohne einen außergerichtlichen Ausgleich in der konkret vorgesehenen Weise das garantiewerbende Unternehmen über keine positive Fortbestandsprognose verfügt,
- der anteilige Beitrag der aws maximal 70 % des von der aws garantierten Kreditbetrags (im Ausmaß der Garantiequote) beträgt,
- insgesamt zumindest 70% der unbesicherten Verbindlichkeiten des garantiewerbenden Unternehmens einer Kürzung unterliegen,
- alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Garantiennehmer und die aws anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- im Fall einer Besicherung der aws, alle unbesicherten maßgeblichen Gläubiger, der Garantiennehmer, alle im gleichen Rang wie die aws besicherten maßgeblichen Gläubiger und die aws anteilig jeweils im gleichen Verhältnis zu diesem Ausgleich beitragen,
- der infolge dieses außergerichtlichen Ausgleichs von der aws für das garantiewerbende Unternehmen zu zahlende Garantiebtrag unter jenem Höchstbetrag liegt, der gemäß § 74 Abs. 1 Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz festgesetzt ist,
- der außergerichtliche Ausgleich im wirtschaftlichen Interesse des Bundes und der aws liegt und die aws und der Bund ohne diesen außergerichtlichen Ausgleich wirtschaftlich und rechtlich schlechter gestellt wären, und
- die Leistung aus der Garantievereinbarung im konkreten Fall im Einklang mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden beihilfenrechtlichen Bestimmungen steht, d.h. insbesondere, dass ein privater Garantiegeber an Stelle der aws im Falle des außergerichtlichen Ausgleichs ebenfalls diese Leistung aus der Garantie zur Abwendung eines größeren Schadens erbracht hätte.

Auf die Anerkennung eines außergerichtlichen Ausgleichs als Garantiefall besteht kein Rechtsanspruch.

## **7. Steuerung, Kontrolle und Evaluierung**

Die aws ist verpflichtet, ein laufendes Risikoeinstufungsmodell, Controlling und Risikomanagement einzurichten und hat zur Qualitätssicherung und zur laufenden Verbesserung der von ihr durchgeführten Schwerpunkte diese regelmäßig zu evaluieren.

### **7.1. Volkswirtschaftliche Wirkung**

Die aws hat für jedes Projekt die volkswirtschaftliche Wirkung auszuweisen. Dafür ist von der aws ein Bewertungssystem einzurichten, welches die Wirkung für die österreichische Volkswirtschaft anhand nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien beziffert.

### **7.2. Laufende Überprüfungen**

Die aws hat einmal jährlich das Garantiesystem auf finanzielle Tragfähigkeit unter Berücksichtigung von Ausfallswahrscheinlichkeit, erwarteter Einbringung, Vergütung des adäquaten Kapitals und der relevanten Verwaltungskosten zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist das jeweilig verrechnete Entgelt im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit zu evaluieren und anzupassen. Die Bewertung der finanziellen Tragfähigkeit ist dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen in schriftlicher Form vorzulegen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Rahmen eines Steuerungssystems jährlich zu evaluierende Zielwerte festlegen. Eine Abweichung der Zielwerte ist von der aws schriftlich zu begründen und Gegensteuerungsmaßnahmen sind vorzuschlagen.

### **7.3. Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)**

Die aws hat eigenständig und unaufgefordert im direkten Anschluss an das Laufzeitende der Richtlinie eine Evaluierung anhand der im Rahmen der Richtlinienerstellung erfolgten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Kriterien zur Erreichung der angegebenen Ziele und Maßnahmen sowie ein Plan-Ist-Vergleich der angegebenen Kosten (insbesondere der Schadloshaltung) sowie weiterer verwendeter Zielwerte. Die Evaluierung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie zu übermitteln. Die Ergebnisse fließen ein in den Bericht des

Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, der gemäß §6 Wirkungscontrolling-Verordnung an die Wirkungscontrollingstelle des Bundeskanzleramts übermittelt wird.

Dabei ist mittels einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen zu erheben,

- ob die mit dem Vorhaben gesetzten Ziele erreicht worden sind;
- welche Auswirkungen das Vorhaben auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens hatte;
- ob und wenn ja welche unvorhergesehenen Nebeneffekte das Vorhaben mit sich brachte;
- welche Erkenntnisse für weitere Projekte aus dem Vorhaben gewonnen werden konnten; und
- welche Zinssätze den Kreditnehmern über die Garantielaufzeit verrechnet wurden.

#### **7.4. Berichtspflichten der aws**

Die aws ist verpflichtet, jederzeit sämtliche Informationen betreffend Garantieübernahmen nach dieser Richtlinie dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung zu stellen.

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten. Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Garantievereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Garantiewerberin oder der Garantiewerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet. Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten. Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Schwerpunkte abzuleiten.

Den in dieser Richtlinie festgelegten Berichtspflichten hat die aws eigenständig und ohne vorherige Aufforderung durch das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft nachzukommen.

## 8. Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer

Nachfolgend werden die Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer angeführt.

### 8.1. Datenschutz

1. Dem garantiewerbenden Unternehmen ist sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die aws als Förderungsgeberin und Verantwortliche berechtigt ist,

a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden;

b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Projektkostennachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

c. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

2. Dem garantiewerbenden Unternehmen ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.

144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

3. Ist das garantiewerbende Unternehmen eine natürliche Person, hat das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.

4. Das garantiewerbende Unternehmen hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der aws in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen vom garantiewerbenden Unternehmen über die Datenverarbeitung der aws (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Punkt 3.) informiert werden oder wurden.

## **8.2. Einwilligungserklärung**

Sofern eine über Punkt 8.1 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO das garantiewerbende Unternehmen ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von der aws für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch das garantiewerbende Unternehmen ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden.

Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt

## **8.3. Gerichtsstand**

In die Garantievereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Regelung aufzunehmen, wonach sich das garantiewerbende Unternehmen in allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung einer Garantie der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der aws unterwirft, wobei es der aws jedoch vorbehalten bleibt, das garantiewerbende Unternehmen auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

#### **8.4. Inkrafttreten und Laufzeit**

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2027. Garantieansuchen auf Grund dieser Richtlinie können bis 31. Dezember 2026 eingebracht werden. Über die Ansuchen muss bis spätestens 30. Juni 2027 entschieden werden.

# IV. Schwerpunkt: Unternehmensgründungen und -nachfolgen, Gründung von innovativen Start-ups

## **Garantiegegenstand/Zielgruppe**

Garantiefähig sind Finanzierungen für Innovations- und Wachstumsprojekte von kleineren und mittleren jungen Unternehmen, die längstens sechs Jahre vor Einreichung des Antrags gegründet oder übernommen wurden (als Stichtag sind grundsätzlich heranzuziehen: das Datum der Firmenbucheintragung, bei nicht protokollierten Unternehmen der Tag der Entstehung der allfälligen Gewerbeberechtigung und bei Übernahmen der Übernahmestichtag) bzw. im Fall von innovativen Start-ups im Zusammenhang mit den besonderen Konditionen bei zusätzlichem Eigenkapital vor längstens sieben Jahren in den Markt eingetreten sind<sup>30</sup>. Bei Unternehmensübernahmen müssen sich jedenfalls die Mehrheitsverhältnisse im Unternehmen ändern. Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Für innovative Start-ups soll zusätzlich ein Anreiz zur verstärkten Eigenkapitalfinanzierung geschaffen und unterstützt werden, um u.a. die Überlebenswahrscheinlichkeit dieser Unternehmen erheblich zu verbessern. Wenn einem Unternehmen zusätzliches Eigenkapital zugeführt wird, kann für einen Kredit in selber Höhe eine Garantie zu besonderen Konditionen übernommen werden und das zusätzliche Eigenkapital somit mit einem garantierten Kredit „verdoppelt“ werden.

## **Qualität des „verdoppelungsfähigen“ Eigenkapitals:**

Die Einbringung von zusätzlichem Eigenkapital in das Unternehmen erfolgt in Form von Barmitteln. Wenn die Beteiligung nicht direkt am Gesellschaftskapital erfolgt (sondern z.B. in Form von Stillen Einlagen oder partiarischen Darlehen), dann gilt:

- die Beteiligungsmittel werden dem Unternehmen auf eine Dauer von zumindest zehn Jahren zur Verfügung gestellt,
- die Verzinsung dieser Beteiligungsmittel ist ausschließlich gewinnabhängig (keine Mindestverzinsung),
- im Insolvenzfall sind die Beteiligungsmittel nachrangig.

---

<sup>30</sup> Markteintritt wird dokumentiert durch erste kommerzielle Kundenumsätze

Die Herkunft des Eigenkapitals ist bei Bedarf nachzuweisen.

Das Eigenkapital darf vor nicht mehr als zwei Jahren vor Antragseingang bei der aws in das Unternehmen eingebracht worden sein.

Nach Einbringung des Eigenkapitals gewährte Bankkredite und Leasingfinanzierungen verringern die Bemessungsgrundlage (da die Verdopplung bereits durch den Markt erfolgte).

Die Förderung erfolgt durch eine Garantieübernahme für eine Kreditfinanzierung bis zur Höhe des verdoppelungsfähigen Eigenkapitals (max. EUR 2,5 Mio.).

Für den garantierten Kredit sind grundsätzlich keine weiteren Sicherheiten zu bestellen, jedoch übernehmen die wesentlichen Eigentümer des Unternehmens eine persönliche Haftung für den aushaftenden Kreditbetrag für den Fall des Eintritts eines der folgenden Tatbestände:

- Das verdoppelungsfähige Eigenkapital wird während der Kreditlaufzeit durch außerplanmäßige Entnahmen (das sind Vermögenstransfers aller Art an Gesellschafter, die nicht in den der aws vorgelegten Planungen enthalten sind) reduziert.
- Die Mehrheit der Geschäftsanteile wird während der Kreditlaufzeit veräußert oder abgetreten und der aushaftende Kredit im Rahmen des Double Equity Garantiefonds wird nicht entweder zur Gänze rückgeführt oder bankmäßig voll besichert. Dies gilt auch für rechtliche Konstruktionen, aus denen sich - analog zu einer Abtretung der Mehrheit der Geschäftsanteile - eine wesentliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse ergibt.

Für Garantien für verdoppelungsfähiges Eigenkapital können neben fixen auch erfolgsabhängige Garantieentgelte festgelegt werden.

### **Umfang der Garantien**

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantiequote bei der Finanzierung von Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung

- a) bei gleichhohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von maximal 3 Jahren: bis zu 80 %
- b) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 100.000: bis zu 80 %
- c) bei endfälligen Finanzierungen ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000: bis zu 50 %

## **Details zu den unionsrechtlichen Grundlagen**

Im Falle der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO als unionsrechtliche Grundlage erfolgt die Abwicklung unter einem der folgenden Artikel dieser Verordnung:

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

# V. Schwerpunkt: Wachstum und Unternehmensübernahmen

## **Garantiegegenstand**

Garantiefähig sind Finanzierungen für Wachstumsprojekte von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen Unternehmen im Inland sowie die Übernahme von Beteiligungen an bestehenden Unternehmen im Sinne einer Unternehmensübernahme bzw. -nachfolge.

Dieser Schwerpunkt zielt auf die Ermöglichung bzw. Erleichterung von Wachstums- und Übernahmeprojekten ab. Mit den Garantieübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Projekte, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden, unterstützt werden. Durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Wachstumsfinanzierungen soll ein Anreiz geschaffen werden, Investitionen und Beteiligungen im Sinne einer Unternehmensübernahme bzw. -nachfolge durchzuführen. Damit soll zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden.

## **Umfang der Garantien**

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantiequote bei der Finanzierung von Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung

- a) bei gleichhohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von maximal 3 Jahren: bis zu 80 %
- b) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 100.000: bis zu 80 %
- c) bei endfälligen Finanzierungen ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000: bis zu 50 %

## **Details zu den unionsrechtlichen Grundlagen**

Im Falle der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO als unionsrechtliche Grundlage erfolgt die Abwicklung unter einem der folgenden Artikel dieser Verordnung:

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

# VI. Schwerpunkt: Forschung, Entwicklung und Innovation

## Garantiegegenstand

Garantiefähig sind im Inland durchgeführte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte, bei denen zu erwarten sein muss, dass die Verwertung der Ergebnisse in bestmöglicher Art und Weise für die österreichische Wirtschaft erfolgt. Dies schließt internationale Kooperationsprojekte grundsätzlich nicht aus.

Dieser Schwerpunkt zielt auf die Überleitung von Ergebnissen wissenschaftlich-technischer Forschung in vermarktbare Produkte, Verfahren und Dienstleistungen und auf die Ermöglichung von unternehmerischen Forschungsinfrastrukturprojekten (Errichtung oder Modernisierung) ab. Im Einklang mit den generellen Zielsetzungen der Europäischen Union zur Unterstützung von Forschungs-, Technologie- und Innovationsprojekten stellt daher die teilweise öffentliche Absicherung des Finanzierungsrisikos solcher Projekte einen unerlässlichen Beitrag der öffentlichen Hand zur nachhaltigen Strukturverbesserung dar.

Durch eine teilweise Absicherung des Ausfallsrisikos von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsfinanzierungen soll ein Anreiz zur Durchführung von Investitionen geschaffen werden. Damit soll zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der unternehmerischen Tätigkeiten beigetragen werden. Die Garantien dienen insbesondere auch zur Besicherung von ERP-Wachstums- und Innovationskrediten für F&E Projekte.

Der Anwendungsbereich für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsgarantien der aws ist deshalb entsprechend der langjährigen Praxis entlang des Innovationszyklus für Produkt- und Verfahrensentwicklungen in der Regel zeitlich nach einer allfälligen Förderung durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) positioniert.

## Garantiefähige Kosten

Im Zusammenhang mit vorliegendem Schwerpunkt sind folgende Kosten garantiefähig:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekt (z.B. Technologietransfer, Produktdesign, Marketing, Patentanmeldungen, Lizenzen);

- Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten (z.B. Personal, Auftragsforschung, technisches Wissen, Beratung).

### **Umfang der Garantien**

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantiequote bei der Finanzierung von Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung

- a) bei gleich hohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von maximal 3 Jahren: bis zu 80 %
- b) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 100.000: bis zu 80 %
- c) bei endfälligen Finanzierungen ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000: bis zu 50 %"

### **Details zu den unionsrechtlichen Grundlagen**

Im Falle der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO als unionsrechtliche Grundlage erfolgt die Abwicklung unter einem der folgenden Artikel dieser Verordnung:

Artikel 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Artikel 26 – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastruktur

Artikel 28 – Innovationsbeihilfen für KMU

Artikel 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

# VII. Schwerpunkt: Umweltschutz und Energieeffizienz

## **Garantiegegenstand**

Garantiefähig sind unternehmerische Projekte in allgemeine Umweltschutz- sowie Energieeffizienzmaßnahmen im Inland. Die Unterstützung von Investitionen zum sparsamen Einsatz von Energieressourcen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger stellt einen besonderen Förderschwerpunkt dar.

Der gegenständliche Schwerpunkt soll österreichischen Unternehmen Anreize zur verstärkten Durchführung allgemeiner Umweltschutz- sowie Energieeffizienzmaßnahmen im eigenen Betrieb bieten und die bestehenden Umweltförderungen auf Bundes- und Landesebene ergänzen (z.B. Kommunalkredit Public Consulting, Klima- und Energiefonds, Landesförderungen).

Der gegenständliche Schwerpunkt soll darüber hinaus Anreize zur Durchführung von produktiven Erstinvestitionen schaffen, welche die Herstellung von Produkten, insbesondere im Hinblick auf sparsamen und effizienten Energieeinsatz oder auf die Reduktion umweltrelevanter Emissionen (z.B. Luft- oder Wasserverschmutzung) zum Ziel haben.

## **Garantiefähige Kosten**

Im Zusammenhang mit vorliegendem Schwerpunkt sind folgende Kosten garantiefähig:

- Kosten für aktivierungsfähige Investitionen einschließlich nicht aktivierungsfähiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz- oder Energieeffizienzprojekt (z.B. Planung, Produktion und Anwendung umweltschutzrelevanter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Nutzung erneuerbarer Energie zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung).

## **Umfang der Garantien**

Abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen beträgt die Garantiequote bei der Finanzierung von Kosten für nicht aktivierungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch langfristige Kreditfinanzierung

- a) bei gleichhohen halbjährlichen Tilgungsraten mit einer tilgungsfreien Zeit von maximal 3 Jahren: bis zu 80 %

- b) bei endfälligen Finanzierungen bis zu einem Finanzierungsbetrag von EUR 100.000: bis zu 80 %
- c) bei endfälligen Finanzierungen ab einem Finanzierungsbetrag von mehr als EUR 100.000: bis zu 50 %

### **Details zu den unionsrechtlichen Grundlagen**

Im Falle der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO als unionsrechtliche Grundlage erfolgt die Abwicklung unter einem der folgenden Artikel dieser Verordnung:

- Artikel 36 - Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung
- Artikel 36a - Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur
- Artikel 36b - Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen
- Artikel 38 - Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen
- Artikel 38a - Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen
- Artikel 39 - Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte in Form von Finanzinstrumenten
- Artikel 41 - Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung
- Artikel 47 - Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft
- Artikel 48 - Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen
- Artikel 49 - Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie

# VIII. Schwerpunkt: Stabilisierung

## **Garantiegegenstand**

Unterstützt werden Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Unternehmensstabilisierung, wenn sie langfristige Erfolgchancen sichern, dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen und unter Mitwirkung des Unternehmens und der Gläubiger erfolgen. Im Rahmen dieser Stabilisierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Lage von potenziell gefährdeten, aber nicht zahlungsunfähigen Unternehmen stabilisiert werden.

Garantiefähig sind Finanzierungen, die der Unternehmensstabilisierung einschließlich der Erstellung von Konzepten dienen. Garantiefähig sind ausschließlich Projekte ab einer Mindesthöhe von EUR 300.000,00. Ausnahmen sind bei hoher volkswirtschaftlicher Wirkung gemäß Punkt 7.1 dieser Richtlinie möglich. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen eine Rückführung der geförderten Finanzierung erwarten lassen. Dies ist anhand einer langfristigen Unternehmensplanung plausibel darzustellen.

Die Mitwirkung des Unternehmens und der involvierten Kapitalgeber (Gläubiger) hat jedenfalls zu erfolgen. Diese Mitwirkung erfolgt durch einen finanziellen Betrag (z.B. Forderungsnachlässen) zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur.

## **Details zu den unionsrechtlichen Grundlagen**

Im Falle der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO als unionsrechtliche Grundlage erfolgt die Abwicklung unter einem der folgenden Artikel dieser Verordnung:

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU